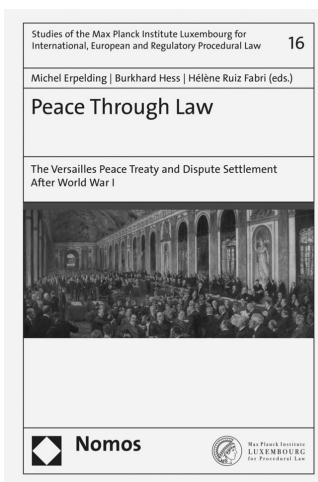


Mit Recht zum Frieden?

Eckart Conze



Michel Erpelding/
Burkhard Hess/
Hélène Ruiz Fabri
(Eds.)

**Peace Through Law.
The Versailles Peace
Treaty and Dispute
Settlement After
World War I**

Baden-Baden:
Nomos 2019, 354 S.,
92,00 Euro

Der Erste Weltkrieg wurde geführt als Krieg, um alle Kriege zu beenden. Deswegen sollten die Friedensverträge der Jahre 1919/1920 nicht nur einen gerechten Frieden schaffen, wie es insbesondere der amerikanische Präsident Woodrow Wilson immer wieder betonte, sondern der Frieden nach dem ›Großen Krieg‹ sollte ein Frieden des Rechts mit Rechtsregeln und Rechtsinstitutionen sein. Das Zentrum dieser internationalen Ordnung bildete der Völkerbund, in dem sich politische und rechtliche Ordnung institutionell verbinden sollte. Seine Aufgabe war es, vor allem durch Mechanismen der Streitschlichtung und Konfliktbeilegung den Friedensimperativ umzusetzen. Mit guten Gründen steht also das System des Völkerbunds als Kernelement der Versailler Ordnung im Mittelpunkt eines Bandes, zu dem, hervorgegangen aus einer Konferenz des Max-Planck-Instituts in Luxemburg für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht, vor allem Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler beigetragen haben.

In der Tat sind die Verhandlungen und die Friedensschlüsse voll von Bezügen auf Recht und Gerechtigkeit, ja die Verknüpfung von Recht und Politik, von Völkerrecht und Politik, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts intensiviert hatte, erreichte in Paris einen Höhepunkt. Was aber bedeutete diese Verrechtlichung der Politik – und umgekehrt diese Politisierung des Rechts – für den Friedensschluss von 1919? War sie ein Erfolg, weil man den Versuch unternahm, einen Frieden zu schließen, der auf klaren rechtlichen Prinzipien beruhte? Oder wurde das Recht als normative Grundlage der internationalen Ordnung

durch die Friedensschlüsse beschädigt, weil es insbesondere die Verlierer lediglich als eine Waffe in den Händen der Sieger wahrnahmen?

Die Antwort des Bandes ist eindeutig. Trotz aller Defizite und Schwächen und trotz der Tatsache, dass weder der Völkerbund noch das um ihn herum entwickelte Regelsystem die Erosion, also die Zerstörung der Versailler Ordnung und den Zweiten Weltkrieg verhindern konnten, betont er die Progressivität dieses Systems und ihre bis in die Gegenwart reichende normative und institutionelle Kontinuität. Das ist eine – für Juristinnen und Juristen ungewöhnlich – idealistische Perspektive, die insbesondere die Spannung zwischen Recht und Macht stark relativiert. So wird beispielsweise das zutiefst kolonialistische und rassistische Mandatssystem des Völkerbunds in ein sehr mildes Licht getaucht. Das gilt auch für den Minderheitenschutz.

Hier hätten Historikerinnen und Historiker vermutlich andere Akzente gesetzt. Darüber hinaus wird jede regelbasierte internationale Ordnung scheitern, wenn nicht der politische Wille existiert, sie zu erhalten. Dafür kann man auf Japan oder Deutschland in den 1930er Jahren verweisen. Mindestens ebenso wichtig war aber die mangelnde Bereitschaft der USA, die maßgeblich von der Regierung in Washington, D.C., errichtete Ordnung gerade in ihrer Frühzeit zu stabilisieren und zu garantieren. Vor diesem Hintergrund erinnern der Unilateralismus, der Neonationalismus und der aggressive Populismus der Gegenwart in der Tat an die Zwischenkriegszeit, an die Zerstörung des Multilateralismus und das damals wie heute prekäre Versprechen eines Friedens durch Recht.